



Datum 11.01.2023
Kontakt Claudio Paganini / cba
Direktwahl 081 257 24 12
E-Mail claudio.paganini@alt.gr.ch
Referenz D74007

A-Post Plus (A+)

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Franco Hassler
Bahnhofstrasse 5
7304 Maienfeld

Verfügung

betreffend Jungzüchteraussstellung der Schafe und Ziegen vom 1. April 2023
in Sachen Tierhaltung Jungzüchterverein Schafe und Ziegen Graubünden, 7104 Arezen

Sachverhalt

Am 1. April 2023 findet in der Bündner Arena in Cazis die Nationale Jungzüchteraussstellung Schafe und Ziegen statt.

Erwägung

Gestützt auf die Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995 insbesondere auf Artikel 27 Abs. 2 TSV, der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV; SR 455.1)

verfügt

das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Frist:

01. **Transport der Ausstellungstiere**

Die Tiere sind in vorschriftsgemäss gereinigten und tierschutzkonformen Fahrzeugen zu transportieren. Die Ausstellungstiere dürfen nicht mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden.

01.04.2023

02. **Auffuhrkontrolle**

a) Allgemein

Bei der Auffuhr sind sämtliche Tiere einer sanitärischen Auffuhrkontrolle durch die **amtliche Tierärztin Dr. med. vet. Tanja Albertin** und durch den **amtlichen Tierarzt Dr. med. vet. Claudio Paganini** zu unterziehen. Ihr Entscheid ist unanfechtbar. Der Auffuhrtermin ist am 01.04.2023 von 6:30 - 8:00 Uhr.

Kranke und krankheitsverdächtige sowie nicht korrekt gekennzeichnete Tiere dürfen nicht aufgeführt werden und werden zurückgewiesen. Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind.

b) Schafe

Die Schafe müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten wie Lippengrind, Räude etc. sein.

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die im Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung verwerfen, sind vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

Moderhinke:

Betriebe aus dem Kanton Graubünden und Glaura:

Alle Schafe aus nicht gesperrten Betrieben dürfen aufgeführt werden.

Betriebe aus anderen Kantonen:

Es werden nur Tiere aus Moderhinke freien Beständen zugelassen, die nach BGK-Programm saniert sind und eine aktuelle **Frühjahreskontrolle 2023** vorweisen können (BGK-Zertifikat). Der Organisator erstellt eine entsprechende, vom BGK unterzeichnete Liste der Betriebe, die im 2023 ein BGK-Zertifikat erhalten haben und übergibt sie an der für die Auffuhrkontrolle zuständige amtliche Tierärztin bzw. an den amtlichen Tierarzt.

Nicht-BGK-Mitglieder müssen für sämtliche aufgeführte Tiere ein aktuelles und negatives Laborresultat vorweisen können (einzeln oder im Pool). Auf dem Laborbericht müssen die Ohrmarken-Nummer aller aufgeführten Tiere ersichtlich sein.

c) Ziegen

Die Ziegen müssen gesund sein und frei von ansteckenden Krankheiten wie Pseudotuberkulose, Lippengrind, etc.

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Ziegen aufgeführt werden, die im Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben.

Anlässlich der Auffuhr wird auch der Füllzustand des Euters kontrolliert. Gut gefüllte Euter werden akzeptiert, übermässig gefüllte Euter werden nicht zugelassen.

03. **Seuchenverdacht**

Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, sind vom amtlichen Tierarzt und/oder von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen. Vorkommnisse sind umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und dessen Anordnungen sind zu befolgen.

Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder gar kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern. Der Kantonstierarzt behält sich vor, je nach Seuchenlage andere und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

04. **Gesundheitsstatus, Tierverkehrskontrolle, Begleitdokumente, TVD-Meldungen**

a) Kennzeichnung

Alle aufgeführten Tiere müssen mit **zwei offiziell anerkannten** Ohrmarken dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein. Eine davon muss bei Schafen elektronisch sein. Einzig Ziegen, die vor dem 1. Januar 2020 geboren wurden, dürfen mit nur einer Ohrmarke aufgeführt werden.

b) Begleitdokument

Für alle aufgeführten Klauentiere muss ein Begleitdokument ausgestellt werden. Für die Rückkehr in den Heimbestand kann das gleiche Begleitdokument unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, wieder verwendet werden, sofern keine Änderungen stattgefunden haben. Sonst ist ein neues Begleitdokument auszustellen.

c) **Tierverzeichnis**

Es ist ein separates Tierverzeichnis zu führen aus dem hervorgeht welche Tiere an der Ausstellung teilgenommen haben. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Als Tierverzeichnis kann auch der Ausstellungskatalog verwendet werden, sofern alle Klautiere ausnahmslos im Ausstellungskatalog mit Signalement und Herkunftsbestand aufgeführt sind.

Die Verzeichnisse müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

Meldung an die TVD

Bei allen Tieren muss eine entsprechende Zugangs- bzw. Abgangsmeldung an den Betreiber der TVD gemacht werden. **Die TVD-Nr. der Bündner Arena Cazis lautet 1846027.**

05. **Verantwortlichkeit**

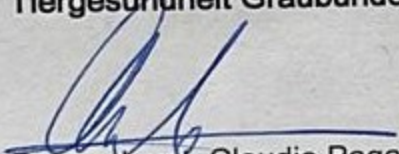
Hassler Franco trägt die Hauptverantwortung. Durch ihn, werden die Ressortverantwortlichen über den Inhalt der Verfügung in Kenntnis gesetzt.

06. **Kosten**

Die Verfahrenskosten und anfallende Laborkosten gehen zu Lasten von **Hassler Franco** und sind innert 30 Tagen mit beigefügtem Einzahlungsschein zu überweisen. Die Kosten bestehen aus:

Amtstierärztliche Untersuchung	CHF	280.00
Ausfertigungs- und Mitteilungsgebühren	CHF	56.40
Total	CHF	336.40

**Amt für Lebensmittelsicherheit und
Tiergesundheit Graubünden**


Dr. med. vet. Claudio Paganini
Leiter öffentlicher Veterinärdienst


Dr. med. vet. Giochen Bearth
Dienststellenleiter

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, geführt werden, sofern ein Nachteil geltend gemacht wird, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt. Sie ist in doppelter Ausfertigung und unterschrieben einzureichen. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren sowie eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige weitere Beweismittel sind beizulegen. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern diese vom Departement nicht ausdrücklich gewährt wird.

Mitteilung an:

ALT, Dr. med. vet. Claudio Paganini, Ringstrasse 10, INTERN
Dr. med. vet. Tanja Albertin, Veia Vedem 18, 7458 Mon
Franco Hassler, Bahnhofstrasse 5, 7304 Maienfeld

Bemerkungen

Gesetzes- und Verordnungstexte unter: www.blv.admin.ch (Dokumentation); www.gr-lex.gr.ch